

## Anhang.

### Die Geschichte einer Konjektur.

Einer der Freunde, mit denen über meine Thesen zu sprechen mir vergönnt war, fragte mich erstaunt, ob denn solche Vermutungen über die Rubria nicht schon irgendeinmal veröffentlicht seien.

Hierauf antworte ich mit den Worten des jugendlichen ПУЧКА:  
„Es kann leicht geschehen, daß man eine Idee für seine eigene hält, weil sie durch die Erlernung in unsere Überzeugung überging, und daß man sich somit der Quelle der Erkenntnis nicht mehr bewußt ist. Vornehmlich ist dieses der Fall bei denjenigen Quellen, aus welchen wir das meiste und beste lernen — eben darum.“ . . .  
„Ein weit größerer Übelstand ist folgender: bei einem Schriftsteller, welcher sich mit der Literatur erst wenige Jahre beschäftigt hat, wird es sich zuweilen ereignen, daß die von ihm entdeckten und vorgelegten Nachrichten schon von anderen gefunden und unter eine größeres oder kleineres Publikum gebracht worden sind, ohne daß jener von seinen Vorgängern etwas erfahren hat. Ist nun an seiner Darstellung wenigstens etwas neu und eigentümlich (und auf diese Weise trat der Fall schon bei Gelehrteren ein), so ist der Wissenschaft, wenn auch nicht der beabsichtigte, doch allerdings ein Gewinn dadurch zugekommen. Läßt sich aber auch von dieser Seite nichts für die Wiederholung sagen, etc.“  
„Wenige Jahre“ dehne ich hier auf das menschliche Leben aus, und werde es mit Dank begrüßen, wenn ein der Literatur kundigerer mir einen Vorgänger aufweist.

Inzwischen will ich meinerseits einer seit Jahrhunderten falsch durchgebuchten Konjektur zu ihrem Rechte verhelfen: HEFKE in seiner Inauguraldissertation „Bedeutung und Anwendung der Taxatio im Römischen Recht“, zitiert S. 75 folgendermaßen D. 2, 7, 5, 1: „In eum autem, qui vi exemit, *in factum*

4\*